

Schulmitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern

Vertretungen der Erziehungsberechtigten

Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG), Schulmitwirkungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (SchMWVO) | Stand:07/2021

In den Klassen und Jahrgangsstufen

Die **Erziehungsberechtigten** der Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Jahrgangsstufe¹⁾ wählen auf einer Klassenelternversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren²⁾ den:

Klassenelternrat (§ 87 SchulG)

er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Klassenelternrats – einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und bis zu vier weitere Mitglieder

sowie

- zwei Vertreter für die Klassenkonferenz

In den Schulen

Die **Vorsitzenden der Klassenelternräte** bilden den:

Die Klassenelternräte einer Schule können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Schulelternrat bestimmen.

Schulelternrat (§ 88 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf weitere Mitglieder

sowie

- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter in den Fachkonferenzen

Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Die **Vorsitzenden der Schulelternräte** bilden den:

Der Schülerrat einer Schule kann ein anderes seiner Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.

Kreis- oder Stadtelternrat (§ 89 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis zu neun weitere Mitglieder
- bis zu **zwölf Delegierte** für den Landeselternrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten zum Landeselternrat

Landesebene

Die **gewählten Delegierten der Kreis- und Stadtelternräte** bilden den:

Gewählte Ersatzmitglieder rücken erst nach, wenn ein Delegierter aus dem Amt und den damit verbundenen Funktionen ausscheidet.

Landeselternrat (§ 92 SchulG)

er wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder

1) wenn kein Klassenverband besteht

2) An den beruflichen Schulen wird zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsganges gewählt.